

ANTRAG AUF AUSSETZUNG DER AMTLICHEN STILLLEGUNG VON FAHRZEUGEN

Der/die Unterfertigte,, Steuernummer

in eigener Sache (natürliche Person);

als.....

(Eigentümer/in oder rechtliche/r Vertreter/in, Vormund, Sachwalter/in)

von:....., Steuernummer

nach Eingang der Zahlung vom für die erste Rate¹

des mit Maßnahme Prot.-Nr. vom genehmigten Tilgungsplans

für die Beträge in der Begünstigten Begleichung enthalten: Mitteilung Nr.....vom.....

BEANTRAGT

Die Zustimmung des Einzugsbeauftragten zur Eintragung der Aussetzung der amtlichen Stilllegung betreffend das folgende Kraftfahrzeug im Besitz des/der Antragstellers/in:

Typ	Marke und Modell	Kennzeichen

Anhang: Fotokopie der Quittung/des Zahlscheins als Beleg für die Zahlung der ersten Rate obigen Tilgungsplans/für die Beträge in der obigen Begünstigten Begleichung enthalten (nur für Zahlungen, die nicht an Schaltern von der Agentur der Einnahmen-Einzug vorgenommen wurden)

Anhang: Ausweiskopie

HINWEIS: Ausweiskopie nur beifügen, falls vorliegender Antrag nicht an einem Schalter eingereicht und unterzeichnet wird

Ich erkläre, die Informationen gelesen zu haben, ex art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679), die mit diesem Antrag und den entsprechenden Anhängen und deren Inhalt einverstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen,

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Feld nur ausfüllen, falls das Zustimmungsschreiben per Post oder E-Mail übermittelt werden soll

Die Zustimmung bzw. jegliche weiteren diesbezüglichen Mitteilungen können an folgende Postadresse.....
oder die E-Mailadresse..... ergehen.

¹ **Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 602/1973, Art. 19, Par 1- quater:** Nach Erhalt des Antrags auf Ratenzahlung kann der Einzugsbeauftragte eine Hypothek laut Art. 77 oder die amtliche Stilllegung laut Art. 86 nur bei Ablehnung des Antrags oder Verlust des Anrechts laut Par. 3 eintragen. Hiervon ausgenommen sind Stilllegungen und Hypotheken, die zum Datum der Genehmigung der Ratenzahlung bereits eingetragen waren. Nach Erhalt des entsprechenden Antrags dürfen bis zu dessen etwaiger Ablehnung keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Hiervon ausgenommen sind der Feststellung laut Art. 48-bis unterworfenen Beträge. Wird besagter Antrag angenommen, dürfen bei Zahlung der ersten Rate im Voraus eingeleitete Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung nicht fortgesetzt werden, sofern noch keine erfolgreiche Versteigerung stattgefunden hat oder kein Zuweisungsantrag eingereicht wurde, bzw. sofern keine dritte Partei positive Erklärungen eingereicht hat oder nicht bereits eine Zuweisungsmaßnahme für die gepfändeten Forderungen erlassen wurde.

VOLLMACHT FÜR DIE EINREICHUNG

(wird nur ausgefüllt, falls die Einreichung nicht von dem/der Antragsteller/in selbst vorgenommen wird)

Der/die Unterfertigte,handelt

- in eigener Sache
- als Inhaber/in, rechtliche/r Vertreter/in, Vormund, Sachwalter/in von

und bevollmächtigt Herrn/Frau

- zur Einreichung des vorliegenden Antrags;
- zur Entgegennahme jeglicher weiteren Mitteilung und/oder Maßnahme im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag und zur Unterzeichnung einer Kopie als Beleg.

Ort und DatumUnterschrift Vollmachtgeber/in

N.B. Kopie eines Ausweises des/r Vollmachtgebers/in und des/der Bevollmächtigten beilegen

FELD FÜR MITARBEITER

der Agentur der Einnahmen-Einzug, Einzugsbeauftragter für die Provinz

- Es wird eine gemäß Art. 45, DPR 445/2000, erhaltene Kopie des Ausweises des/der Antragstellers/in beigefügt.

ODER

- Ich bestätige laut Art. 38, DPR Nr. 445/2000, dass obiger Antrag in meiner Gegenwart von Herrn/Frau....., identifiziert mittels Ausweistyp Nummer, ausgestellt von am..... unterzeichnet wurde..

Datum Name, Nachname und Unterschrift Mitarbeiter/in

INFORMATIONEN FÜR DIE BETROFFENE PERSON

[Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 - Datenschutz-Grundverordnung]

Agenzia delle entrate-Riscossione (infolge kurz AdeR), mit Rechtssitz in der Via Giuseppe Grezar 14 – 00142 Roma, Steuernummer und USt-IdNr.: 13756881002, ist der Inhaber der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

AdeR behandelt Ihre personenbezogenen Daten für die institutionellen Zwecke, ausschließlich um Ihren Antrag auf die Aussetzung der Fahrzeugsperre, die Sie gemacht haben und für die Zwecke laut Art. 19, Absatz 1-quater, des DPR Nr. 602/1973.

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist für den oben genannten Zweck erforderlich. Die Verweigerung der Bereitstellung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung Ihrer Anfrage erforderlich sind, macht eine Nachverfolgung unmöglich.

Die personenbezogenen Daten, die in den von Ihnen übermittelten Unterlagen enthalten sind, werden ausschließlich zu dem vorgenannten Zweck verarbeitet.

AdeR kann die von Ihnen angegebenen Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Adresse) für Mitteilungen bezüglich der Anfrage verwenden.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auch durch den Einsatz von elektronischen Mitteln, und zwar für den Zeitraum und mit den Logiken, die eng mit den oben genannten Zwecken verbunden sind, und in jedem Fall so, dass die Sicherheit und Vertraulichkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der europäischen Vorschriften, zum Schutz von personenbezogenen Daten gewährleistet sind.

Ihre personenbezogenen Daten werden bis zum Zeitpunkt der Entlastung gemäß Art. 37 des gesetzesvertretenden Dekrets 112 aus dem Jahr 1999 aufbewahrt, das heißt, wenn zu einem früheren Zeitpunkt oder im Falle der Zahlung durch den Schuldner oder der verwaltungsrechtlichen Aufhebung aufgrund von Nichtschuld bis zur Verjährung des Rechts, Klage zu erheben oder sich vor Gericht zu verteidigen, und in allen Fällen von Rechtsstreitigkeiten (vorbehaltlich einer möglichen Fristverlängerung gemäß Artikel 37 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112/1999) bis zur formalen Rechtskraft des Urteilspruches, wobei die Daten nicht veröffentlicht werden dürfen und nur dann, wenn dies für die oben angeführten Zwecke notwendig ist, an die folgenden Stellen mitgeteilt werden können:

- an die Personen, an welche die Mitteilung der Daten in Erfüllung einer durch das Gesetz, eine Verordnung oder das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Verpflichtung oder zur Erfüllung einer Anordnung der Justizbehörde erfolgen muss;
- an die Personen, die vom Inhaber als dafür Verantwortliche festgelegt werden oder an die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zugelassenen Personen, die unter der direkten Aufsicht des Inhabers oder des Verantwortlichen tätig sind;
- an eventuelle dritte Personen, in den Fällen, die ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind, oder wenn die Mitteilung für den Schutz der AdeR vor Gericht erforderlich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

Sie haben jederzeit das Recht, eine Bestätigung über das Vorhandensein oder Nichtbestehen derselben Daten zu erhalten und / oder ihre Verwendung zu überprüfen. Darüber hinaus haben Sie im Rahmen der von der Verordnung vorgesehenen Form das Recht, die Berichtigung falscher personenbezogener Daten sowie die Ergänzung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen; in den von der Verordnung vorgesehenen Fällen haben Sie unbeschadet der besonderen Vorschriften für bestimmte Behandlungen das Recht, nach Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrungsfristen die Löschung der Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen; Der Widerspruch gegen die Verarbeitung aus Gründen, die mit Ihrer besonderen Situation zusammenhängen, ist zulässig, sofern keine legitimen Gründe für die Fortsetzung der Behandlung vorliegen.

Ausschließlich zur Ausübung der oben genannten Rechte können Sie auf den folgenden Wegen eine Anfrage einreichen, und zwar mit beigelegter Kopie eines entsprechenden gültigen Ausweisdokuments und unter Verwendung der Kontaktdaten des Datenverwalters - Finanzamt-Steuererhebung, Struktur zur Unterstützung des Datenschutzbeauftragten - mit den folgenden Methoden:

- per Post an folgende, an die Adresse: Agenzia delle entrate-Riscossione - Struttura a supporto del Responsabile della protezione dei dati, via Giuseppe Grezar, 14 – 00142 Roma;
- elektronisch, an die zertifizierte E-Mail-Adresse protezione.dati@pec.agenziariscossione.gov.it. In diesem Fall muss gemäß Art. 65, Absatz 1, Buchstaben a) und c-bis) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung) kein Ausweisdokument angefügt werden, wenn das elektronische Ansuchen mit einer der unter Artikel 20 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 (CAD) vorgesehenen Unterschrift unterzeichnet wird oder vom Gesuchsteller bzw. vom Erklärungsgebenden gemäß den gesetzlichen Vorschriften über seine digitale Adresse übermittelt wird.

Die vorstehend genannten Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die den Mitarbeitern der Steuererhebungsbehörde anvertraut werden sollten, können mit einem direkt an die Gläubigerkörperschaft gerichteten Antrag ausgeübt werden.

Die Kontaktadresse des Datenschutzbeauftragten lautet: dpo@pec.agenziariscossione.gov.it.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung auf eine Weise stattgefunden hat, die nicht der Verordnung entspricht, können Sie sich auch an die Kontrollbehörde gemäß Art. 77 der gleichen Verordnung wenden.

Weitere Informationen zu Ihren persönlichen Datenschutzrechten finden Sie auf der Website der Datenschutz-Aufsichtsbehörde "Garante per la Protezione dei Dati Personali" unter www.garanteprivacy.it.